



FÖRDERUNG des Kaufes von (e-)Lasten- und Klappfahrrädern

FÖRDERUNGSWERBER/IN

Vorname Nachname
Adresse: Straße, PLZ, Ort
Telefon E-Mail-Adresse

Bitte beachten Sie die Förderungsrichtlinien auf der folgenden Seite.

ANGABEN ZUM FAHRRAD

Datum der Anschaffung Kaufpreis in Euro Fahrgestell- bzw. Rahmennummer
Hersteller Typ Fahrradcodierung

BANKVERBINDUNG

Kontoname
BIC IBAN

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Rechnungsoriginal Foto des Fahrrades Zahlungsnachweis

Erklärung

Die „Richtlinie zur Förderung des Kaufes von (e-)Lasten- und Klappfahrrädern“ der Stadtgemeinde Traiskirchen ist mir bekannt und nehme zur Kenntnis, dass ich für die Richtigkeit der Angaben hafte und bei Nichteinhaltung der Richtlinien die Förderung rückgefordert werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine obigen personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet, den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen und Institutionen übermittelt werden und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert werden.

Über meine diesbezüglichen Betroffenenrechte - Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde - wurde ich mittels aufliegendem Informationsblatt informiert. Das Informationsblatt ist auch unter www.traiskirchen.gv.at/datenschutz/dsgvo-informationsblatt abrufbar.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift AntragstellerIn



Auszug aus den Richtlinien zur Gewährung einer Förderung des Kaufes von (e-)Lasten- und Klappfahrrädern

§ 2: GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

1. Gefördert wird die Anschaffung von neuen (e-) Lasten- und Klappfahrrädern.
Unter einem Lastenfahrrad im Sinne der gegenständlichen Förderung ist ein ein- oder mehrspuriges Fahrrad mit einer Transportbox oder Transportfläche, mit der der Transport von großen Lasten (bis über 50 kg) möglich ist, zu verstehen. Unter einem Klappfahrrad im Sinne der gegenständlichen Förderung ist ein Fahrrad mit einer konstruktiven Vorrichtung, die es erlaubt, es einfach und schnell auf ein geringes Packmaß zusammenzufalten (z.B. zur Mitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln, usw.), zu verstehen.
2. Das geförderte Fahrrad muss für den öffentlichen Verkehr geeignet, vom Hersteller für verkehrstauglich erklärt und dafür zugelassen sein.
3. Nicht gefördert werden Gebraucht- oder Eigenbaufahrzeuge sowie Nachrüstsätze für Lastenfahrräder im Selbstbau.

§ 3: FÖRDERWERBER/IN

FörderweberIn können alle volljährigen natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie alle juristischen Personen (z.B. Vereine, Unternehmen, usw.) mit Sitz in der Stadtgemeinde Traiskirchen sein, die in den letzten sechs Monaten ein neues Lasten- oder Klappfahrrad im Sinne des § 2 erworben haben.

§ 4: FÖRDERBESTIMMUNGEN

1. Lastenfahrräder werden bei einer Neuanschaffung einmalig mit einem Beitrag von 50 % des Kaufpreises, maximal jedoch 500 Euro je Fahrrad, gefördert.
2. Klappfahrräder werden bei einer Neuanschaffung einmalig mit einem Beitrag von 50 % des Kaufpreises, maximal jedoch 350 Euro je Fahrrad, gefördert.
3. Einzelpersonen können eine Förderung nur einmal innerhalb von zwei Jahren (gerechnet ab dem jeweiligen Kaufdatum) in Anspruch nehmen.

Juristische Personen können eine Förderung innerhalb eines Jahres (gerechnet ab dem jeweiligen Kaufdatum) maximal für fünf Fahrräder in Anspruch nehmen.

§ 5: FÖRDERANTRAG

1. Die Förderung kann rückwirkend innerhalb von sechs Monaten ab dem Kauf eines neuen Fahrrades im Sinne des § 2 beantragt werden.
2. Die Antragstellung hat mittels entsprechendem Antragsformular der Stadtgemeinde Traiskirchen zu erfolgen.

Das Formular ist vollständig auszufüllen und unter Beilage der Originalrechnung und eines entsprechenden Zahlungsnachweises bei der Stadtgemeinde Traiskirchen einzureichen.

§ 6 PFLICHTEN DES/DER FÖRDERWERBER/IN

Der/die FörderweberIn verpflichtet sich, den Fördergegenstand widmungsgemäß zu verwenden, ihn zumindest für die Dauer von zwei Jahren (gerechnet ab dem Kaufdatum) in seinem/ihrem Eigentum zu halten und für Zwecke der eigenen Mobilität zu verwenden. Jede entgeltliche Weitergabe oder Zurverfügungstellung des Fördergegenstandes an Dritte innerhalb der vorgenannten Zweijahresfrist stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie dar und verpflichtet zur Rückerstattung des erhaltenen Förderbeitrages im Sinne des § 8.

§ 9 SONSTIGES

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die gegenständliche Förderung.
2. Die Förderung der Stadtgemeinde Traiskirchen kann jederzeit mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden.